

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1550/2010

Tagesordnungspunkt

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N		6 Ja
Kreistag Greiz	Ö		25 Ja 6 Nein 9 E

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz.

Martina Schweinsburg
Landrätin

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Erweiterung § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz mit einem neuen Absatz 4:

Nach § 27 Absatz 1 Satz 8 ThürKO ist das nähere Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen einheitlich in der Hauptsatzung zu regeln. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Gremien des Kreistages, die spiegelbildlich entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag zu besetzen sind, nach einem in der Hauptsatzung festzulegenden einheitlichen bestimmten Rechenverfahren besetzt werden.

Das Gesetz trifft keine Regelung, wie die Spiegelbildlichkeit zu erreichen ist. Es gibt hierfür zwei Rechenmethoden, die als verfassungsgemäß anerkannt und geeignet sind, die Spiegelbildlichkeit wiederzugeben; das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt und das mathematische Proporzverfahren nach Hare Niemeyer.

Dies vom Kreistag Greiz immer schon angewendete Verfahren Hare Niemeyer fand bisher keine explizite Erwähnung in der Hauptsatzung.

Änderung § 8 Absatz 3 Satz 8 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz:

Durch Wegfall des bisherigen Genehmigungserfordernisses zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände nach § 67 Absatz 3 ThürKO, wird mit Änderung des § 26 Abs. 2 Ziffer 13 ThürKO die Beschlussfassung bei Vermögensveräußerungen, die keine laufenden Angelegenheiten der Verwaltung sind, der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages zugewiesen.

Im § 8 Absatz 3 Ziffer 8 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz ist demnach zu regeln, bis zu welchem Wert es sich noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

2. Lösung

Die betreffenden Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises werden angepasst.

Es heißt nunmehr:

§ 6 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.

Und unter § 8 wird in Ziffer 8 formuliert:

§ 8 Aufgaben des Landrates

.
.

.

8. Die Veräußerung von kreislichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,00 €, wenn die Veräußerung zum vollen Wert erfolgt.
Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von maximal 10.000,00 €.
Dem Kreis- und Finanzausschuss ist dazu regelmäßig eine Auflistung der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

3. Alternativen

Die Hauptsatzung ist den Änderungen in der Thüringer Kommunalordnung anzupassen. Hierzu gibt es keine Alternative.

Bezüglich der Wiedergabe der Spiegelbildlichkeit des Kreistages in der Zusammensetzung der Ausschüsse kann eine andere anerkannte Rechenmethode festgelegt werden.

Die Höhe des Wertes bei Veräußerungen und Erwerb als laufende Angelegenheit der Verwaltung kann entgegen dem o. g. Vorschlag in „2. Lösung“ verändert werden.